

**Beschluss Nr. 856/2017**

Schwyz, 14. November 2017 / pf

Erhaltung der Schwyzer Gedenkschiessen

Beantwortung des Postulats P 7/17

1. Wortlaut des Postulats

Am 29. Juni 2017 haben die Kantonsräte Walter Züger, Thomas Hänggi, Max Helbling und Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«Die Gedenkschiessen von Rothenthurm und Morgarten in unserem Kanton, entsprechen einer über 65-jährigen Tradition. Aus der ganzen Schweiz nehmen Schützen an diesen historischen Anlässen teil. Die Auflagen vom BAFU, Sanierung der Kugelfänge und errichten von künstlichen Kugelfängen, übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der veranstaltenden Vereine.

Damit unsere Gedenkschiessen weiter erhalten bleiben, bitten wir die Regierung eine Lösung auszuarbeiten, welche mit Hilfe des Lotteriefonds eine finanzielle Tragbarkeit und somit die Weiterführung, der aus unserer Geschichte entstandenen Tradition, ermöglicht.

Wir danken der Regierung für die wohlwollende Prüfung.»

2. Antwort des Regierungsrates**2.1 Ausgangslage****2.1.1 Kulturhistorisch**

Das historische Morgarten-Pistolenschiessen ist als Schlachtgedenkschiessen seit bald sieben Jahrzehnten Bestandteil der Schlachtjahrzeit am Morgarten, die nachweislich seit über 200 Jahren abgehalten wird und in der heutigen Form, als Gedenken mit teilnehmenden Vertretern aus Kirche, Politik, Militär und Gesellschaft, seit dem Ersten Weltkrieg stattfindet. Das Gedenken an die Schlacht von 1315 ist ein wesentlicher Träger der Schwyzer und Innerschweizer Tradition. Teil dieser Kultur ist auch das historische Schiessen in der Schornen, das am 15. November, am Tag der Schlacht am Morgarten, stattfindet und somit in untrennbarer terminlicher und inhaltlicher Verbindung mit der Schlachtjahrzeit steht.

Durchführender Verein des historischen Pistolenschiessens (Ordonnanzwaffen) war von Anfang an die Pistolensektion des Unteroffiziersvereins Schwyz. Aus deren Reihen bildet sich das breit abgestützte Organisationskomitee mit Mitgliedern aus mehreren Gemeinden des Kantons.

2.1.2 Umweltschutz

Die Kugelfänge von Schiessanlagen sind belastete Standorte gemäss Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (SR 814.680, Altlastenverordnung, AltIV). Sie müssen nach Art. 32c Abs. 1 respektive Art. 34 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01, Umweltschutzgesetz, USG) saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 245/2007 das kantonale Konzept „Vorgehen bei der Altlastensanierung von Schiessanlagen im Kanton Schwyz“ (Sanierungskonzept Schiessanlagen SZ) genehmigt. Es enthält eine Auflistung der damals bekannten Schiessanlagen und eine Priorisierung der Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen. Mit 62 bis heute sanierten Schiessanlagen sind knapp zwei Drittel aller rund 100 zu sanierenden Anlagen im Kanton saniert. Künstliche Kugelfänge sind bei allen noch in Betrieb stehenden Standanlagen installiert.

Das Gedenkschiessen von Rothenthurm findet seit einigen Jahren auf den Schiessanlagen 50 m Cholmattli und 300 m Mülleren statt. Der Kugelfang der Schiessanlage Mülleren wurde bereits im Sinne der AltIV saniert und mit künstlichen Kugelfängen (KKF) ausgerüstet. Bei der 50 m Anlage im Cholmattli waren diese Arbeiten für dieses Jahr vorgesehen. Dieses Vorhaben verzögerte sich und die KKF sollen nun im Frühjahr 2018 eingebaut werden. Für die Durchführung des Gedenkschiessens Rothenthurm entstehen deshalb nach der Ausrüstung beider Kugelfänge mit KKF keine zusätzlichen Kosten.

Das Morgarten-Pistolenschiessen findet auf dem Feld im Schornen statt. Pro Anlass mit rund 1800 Schützinnen und Schützen werden 21 600 Schuss abgegeben, was einer überdurchschnittlich gut frequentierten Standschiessanlage im Kanton entspricht. Als Kugelfang dient die Böschung einer Güterstrasse. Dieser Kugelfang mit 85 Scheiben muss nach AltIV untersucht und voraussichtlich saniert werden. Als Abgeltungen für die erwähnten Sanierungsmassnahmen werden von Seiten Bund gemäss Art. 32e Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 und Art. 32e Abs. 4 Bst. c Ziff. 2 USG 40% der anrechenbaren Kosten geleistet, wenn nach dem 31. Dezember 2020 keine Schadstoffe mehr in den Boden gelangen. Von Seiten Kanton werden gemäss § 39a des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 19. April 2000 (SRSZ 711.110, EGzUSG) 30% der anrechenbaren Kosten abgegolten, sofern der Bund seinerseits Abgeltungen gewährt und die Massnahmen bis am 31. Dezember 2025 abgeschlossen sind. Die Verursacher (Schützenvereine und allenfalls weitere) müssen die restlichen 30% tragen. Für den Weiterbetrieb des Gedenkschiessens müssen demzufolge ab dem Anlass 2021 ein emissionsfreies Kugelfangsystem installiert und die Sanierungsmassnahmen vor dem 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein, damit die Abgeltungen von Bund und Kanton ausbezahlt werden können.

2.2 Antwort des Regierungsrates

Müsste das Schlachtgedenkschiessen aufgrund der anstehenden finanziellen Verpflichtungen, die sich aus den Sanierungskosten und den gesetzten Bedingungen für ein umweltrechtlich konformes Weiterschiessen ergeben, eingestellt werden, so wäre das zweifelsohne ein grosser Traditionsverlust für die gesamte Schlachtjahrzeit. Allein die Tatsache, dass sich beispielsweise – zusätzlich zu den offiziellen Gästen – jeweils rund 1800 Schützinnen und Schützen sowie zahlreiche mitreisende Besucherinnen und Besucher am 15. November im Raum Morgarten-Schornen aufhalten, würde bei

einer Aufgabe des Schützenanlasses den Charakter der Morgartenschlachtjahrzeit wesentlich verändern und einen massiven Attraktivitätsverlust bedeuten.

Die Herausforderung besteht hauptsächlich aus folgenden zwei Aspekten:

Erstens gilt es, die anstehende Sanierung des temporären und lediglich einmal im Jahr benutzten Kugelfangs in der Schornen zu realisieren. Diese erheblichen Kosten werden gemäss Gesetz zwischen Bund, Kanton und Gemeinde aufgeteilt, wobei auch dem „verursachenden“ Träger respektive dem durchführenden Verein ein Teil der Kosten übertragen wird. Aufgrund der grossen gesellschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung der Schlachtjahrzeit im Allgemeinen und des zugehörigen Schlachtgedenkschiessens im Speziellen ist denkbar, dass – vor dem Hintergrund des übergeordneten Interesses an einem Weiterbestand des Anlasses – an die Sanierung ein Beitrag an die ausschliesslich beim durchführenden Verein anfallenden Sanierungskosten geleistet werden kann. Von einer Unterstützung der gemäss Gesetz in die Sanierungspflicht eingebundenen Kosten für die öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinde) ist abzusehen. Die bestehende gesetzliche Grundlage zur Mitfinanzierung verhindert eine Beitragsleistung aus dem Lotteriefonds. Die Bestimmung der Höhe eines allfälligen Beitrags an den durchführenden Verein liegt in der Kompetenz des Regierungsrats.

Zweitens – und wohl als grössere Herausforderung zu werten – bleibt die Weiterführung des Schlachtgedenkschiessens bedroht, weil nach einer Sanierung des Kugelfangs nur mehr weitergeschossen werden kann, wenn eine künftige Nutzung den umweltrechtlichen Bestimmungen gerecht wird. Somit müsste für den temporären Kugelfang in der Schornen eine technische Lösung gefunden werden, die eine weitere Belastung durch Munitionsrückstände verhindert. Solche technischen Lösungen existieren und sind grundsätzlich realisierbar, sind aber mit hohen Investitionskosten (Ankauf, allenfalls fixe Installation) verbunden und – im Falle einer wiederum temporären Schutzmassnahme – mit nicht unerheblichen Betriebskosten (jährliche Installation, Lagerung usw.). Daraus folgt:

a) Die künstlichen Kugelfänge sowie deren Installation und Unterhalt werden von keiner Stelle subventioniert. Sie müssen von den Schiessvereinen bereitgestellt und finanziert werden.

b) Alternativ könnte sich die Trägerschaft des Anlasses auf den Standpunkt stellen, auch nach 2020 weiter ohne KKF in den Boden zu schiessen. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Abgeltungen von Bund und Kanton entfallen würden. Eine spätere Sanierung des Kugelfangs, spätestens bei Einstellung des Anlasses, müsste dann allein durch die Verursacher getragen werden. Zwischenzeitlich könnte, zum Beispiel durch eine Abgabe pro Schuss, das notwendige Geld für die Sanierungsmassnahmen zusammengetragen werden. Dieses Vorgehen widerspricht jedoch dem Nachhaltigkeitsgedanken des USG und konkret Art. 34 Abs. 3 USG sowie den generellen Vorgaben des Bundes, wonach die sanierungsbedürftigen belasteten Standorte (Altlasten) innert einer Generation (circa 25 Jahre) saniert werden sollen (Altlasten-Konzept für die Schweiz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, 1994). Weiter widerspricht es dem Sanierungskonzept Schiessanlagen SZ. Gemäss diesem Konzept ist das Morgarten-Pistolenschiessen aufgrund seiner Lage im Gewässerschutzbereich A_u der Priorität 2 zugeordnet worden, was eine Sanierung bis 2017 bedeutet. Bei einem solchen Vorgehen müsste auf jeden Fall die weitere Nutzung der stark belasteten Bereiche beim Kugelfang, zum Beispiel durch einen dauerhaften stabilen Zaun, unterbunden werden. Die rechtliche Situation ist noch genauer abzuklären.

c) Eine weitere mögliche Vorgehensweise wäre die Sanierung des Kugelfangs und der Einbau eines mobilen KKF, analog wie auf dem Rütli im Kanton Uri. Dieses von der Firma Leu & Helfenstein AG erprobte, mobile KKF-System wird jedes Jahr für das Gedenkschiessen auf- und wieder abgebaut und erbringt gute Resultate. Es wäre zu prüfen, ob dieses System nicht auch beim Morgarten-Pistolenschiessen angewendet werden könnte, ist doch die Zugänglichkeit über eine unmittelbar angrenzende Güterstrasse als komfortabel zu bezeichnen. Notwendig wären Anfangsin-

vestitionen für die Kugelfangkästen und eine Art Fundation oder eine befestigte Fläche für das Aufstellen der Kästen.

Ob die parlamentarische Initiative von NR Adrian Amstutz (15.486) im Zusammenhang mit Bundesabgeltungen für die Sanierung von Schiessanlagen, auf welchen auch nach 2020 noch Blei in den Boden eingebracht wird, etwas ändert, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall ist nicht davon auszugehen, dass diese Frist ganz abgeschafft wird. Das heisst, dass die Sanierung von Kugelfängen bei Gedenkschiessen höchstens um ein paar Jahre hinausgezögert würde. Das verschafft etwas Luft bei der Finanzierung, löst aber das grundsätzliche Anliegen nicht, dass ein KKF notwendig ist, wenn das Schiessen weitergeführt werden soll. Im Übrigen ist nicht einzusehen, warum ein Gedenkschiessen, auch wenn es nur einmal im Jahr stattfindet, anders behandelt werden soll, als eine übliche Standschiessanlage.

Mögliche wiederkehrende Kosten einer Lösung mit KKF entstünden durch den Auf- und Abbau sowie die Lagerung der Kästen und den Unterhalt. Die Kosten für diese Massnahmen müsste die Trägerschaft des Anlasses aufgrund eines konkreten Projekts und konkreter Offerten eruieren. Auf dieser Basis könnte dann dem Regierungsrat gegebenenfalls ein Gesuch um wiederkehrende Mitfinanzierung aus dem Lotteriefonds unterbreitet werden.

Unter der Prämisse, dass ein übergeordnetes Interesse an der Weiterführung des Schlachtgedenkschiessens in der Schornen besteht und zum Weiterbestand der Tradition rund um die Schlachtjahrzeit zu Morgarten begründet werden kann, bleibt auch hier aufgrund der gesellschaftlichen, kulturellen und letztlich auch sportlichen Bedeutung des Anlasses eine Unterstützungsleistung aus den Mitteln des Lotteriefonds ausnahmsweise möglich. Zu denken wäre – analog zu anderen Unterstützungsleistungen im Kanton – an einen Kostenbeitrag bei der Beschaffung der notwendigen Infrastruktur. Ob auch Sachleistungen des Kantons in Form einer Zusammenarbeit bei der jährlichen Installation und/oder der Einlagerung einer allfällig temporären Infrastruktur denkbar sind, wäre von den in Frage kommenden Departementen zu beurteilen (Sicherheitsdepartement, Baudepartement).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es für das Weiterführen des Gedenkschiessens in Rothenthurm keiner speziellen Massnahmen bedarf. Für das Morgarten-Pistolenschiessen empfiehlt sich nach erfolgter Sanierung eine Lösung mit mobilen KKF analog des Rütlichschiessens zur Ausführung. Für die Weiterführung des Gedenkschiessens sind Unterstützungsleistungen aus den Mitteln des Lotteriefonds möglich und liegen in der Entscheidungskompetenz des Regierungsrates. Eine Tragbarkeitsprüfung hat im Rahmen der Beantwortung dieses Postulats jedoch nicht stattgefunden und wäre zum notwendigen Zeitpunkt durchzuführen.

Aufgrund der Sachlage ist das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 7/17 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Umweltdepartement; Amt für Finanzen; Amt für Umweltschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

